

**Sitzungsvorlage öffentlich**  
**Nr. ORNA/2021/003**

**Ortschaftsverwaltung Nabern**

Federführung:  
Telefon:

AZ:  
Datum: 30.03.2021

**Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates für die  
Verpflichtung des Ortsvorstehers**

<b>GREMIUM</b>	<b>BERATUNGSZWECK</b>	<b>STATUS</b>	<b>DATUM</b>
Ortschaftsrat Nabern	Beschlussfassung	öffentlich	12.04.2021

**ANLAGEN**

**BEZUG**

**Sitzung des Ortschaftsrates Nabern vom 04.02.2021, § 13 ö, Sitzungsvorlage  
ORNA/2021/001**

**Sitzung des Gemeinderates vom 10.02.2021, § 7 ö, Sitzungsvorlage GR/2021/018**

**BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE**

Beglaubigte Auszüge an:

Mitzeichnung von: 150

Kneile  
Stv. Ortsvorsteher

## STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

*Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.*

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel: -

Leistungsziel: -

Maßnahme: -

## EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

## **ANTRAG**

Wahl eines Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates für die Verpflichtung des Ortsvorstehers.

## **ZUSAMMENFASSUNG**

Nach § 42 Absatz 6 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher auf ihre/seine jeweilige Amtszeit zu verpflichten. Dies erfolgt durch ein Mitglied des Ortschaftsrates. Eine Vereidigung ist im konkreten Fall nicht notwendig, da Herr Mastro durch das Sachgebiet Personal bereits am Donnerstag, 11.03.2021 vereidigt wurde. Wer die Verpflichtung vornimmt, entscheidet der Ortschaftsrat durch Wahl. Außerdem ist der Ortsvorsteher auf den bereits geleisteten Dienst und auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hinzuweisen.

## **ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG**

Für die Wahl des Mitglieds aus der Mitte des Ortschaftsrates, das die Verpflichtung und gegebenenfalls auch die Vereidigung vorzunehmen hat, gilt § 37 Absatz 7 GemO. Danach werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Es entscheidet dann die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichzeit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin/ein Bewerber zur Wahl, so findet für den Fall, dass die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen gilt das gleiche Prozedere wie beim ersten Wahlgang. Erreicht die Bewerberin/der Bewerber wiederum nicht die erforderliche Mehrheit, ist sie/er nicht gewählt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 GemO gibt es bei Wahlen aus der Mitte des Gemeinderates oder des Ortschaftsrates zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Befangenheit.